

Junge Journalistinnen und Journalisten Schweiz – Mitgliederreglement

Stand 23. Februar 2019

1. Geltungsbereich

Dieses Reglement bestimmt die Einzelheiten der Mitgliedschaft bei Junge Journalistinnen und Journalisten Schweiz. Die Statuten verweisen auf dieses Reglement.

2. Mitgliedschaftskategorien

a. Aktivmitgliedschaft

Aktivmitglieder sind journalistisch tätige Einzelpersonen mit einem Höchstalter von 30 Jahren.

Aktivmitglieder haben eine Stimme an der Vereinsversammlung.

b. Passivmitgliedschaft

Passivmitglieder sind Einzelpersonen, die an einer Veranstaltung von Junge Journalistinnen und Journalisten Schweiz teilnehmen oder Anwärter auf eine Aktivmitgliedschaft sind.

Passivmitglieder besitzen kein Stimmrecht an der Vereinsversammlung.

c. Gönner

Gönner sind Personen, welche dem Verein mindestens 30 Franken spenden.

Gönner besitzen kein Stimmrecht an der Vereinsversammlung.

d. Ehrenmitglieder

Personen welche sich für den Verein Junge Journalistinnen und Journalisten Schweiz in besonderem Masse eingesetzt haben, können durch die Vereinsversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Vorschläge für eine Ehrenmitgliedschaft können vom Vorstand oder von Aktiv- und Passivmitgliedern eingegeben werden.

Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht an der Vereinsversammlung.

3. Eintritt, Austritt und Ausschluss

a. Eintritt

Der Eintritt in den Verein ist jederzeit möglich, über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

b. Austritt

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich, er muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

c. Ausschluss

Ein Mitglied kann durch einen Mehrheitsbeschluss im Vorstand oder durch Beschluss der Vereinsversammlung ohne Angabe von Gründen ausgeschlossen werden.

Als Rekursinstanz entscheidet die Mitgliederversammlung über einen Ausschluss endgültig.

4. Mitgliederbeitrag

a. Jahresbeiträge

Die Jahresbeiträge sind wie folgt festgelegt:

- Aktivmitglieder: CHF 30
- Gönner: mindestens CHF 30 pro Jahr
- Passivmitglieder: kostenlos

b. Abrechnung

Tritt ein Mitglied erst im Verlaufe des Jahres in den Verein ein, so hat es den vollen Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

c. Rückerstattung

Tritt ein Mitglied im Verlaufe des Jahres aus dem Verein aus oder wird ausgeschlossen, so hat es keinen Anspruch auf volle oder teilweise Rückerstattung des Mitgliederbeitrags.

5. Inkrafttreten und Änderungen

Dieses Mitgliederreglement tritt mit ihrer Genehmigung durch die Vereinsversammlung in Kraft. Das vorliegende Reglement wurde am 16. Februar 2013 verfasst und durch die Vereinsversammlungen am 24. Februar 2018 in Zürich und am 23. Februar 2019 in Zürich erneuert.